

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1950

Hamburg, 1. August 1950

Nummer 5

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Neuwahl des Hauptwahlausschusses

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Pflichtbesuche von neu eingestellten Beamten usw.

IV. Mitteilungen

1. Befreiung des kirchlichen Grundbesitzes von der Soforthilfeabgabe
2. Betriebsrat für die Beamten und Angestellten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
3. Kollekten-Ergebnisse

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Berichtigungen

1. Änderungen im Pastorenverzeichnis 1949

VII. Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands

1. Verfassung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948
2. Verlautbarung der vorläufigen Leitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über das Inkrafttreten der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands v. 23. Dez. 48
3. Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche vom 27. Januar 1949
4. Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949
5. Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 27. Januar 1949

6. Geschäftsordnung für die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Februar 1949
7. Geschäftsordnung für die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. September 1949
8. Geschäftsordnung für das lutherische Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. September 1949
9. Beschluß der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über das Lutherische Einigungswerk vom 3. Juni 1950
10. Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung des Lutherischen Einigungswerkes vom 3. Juni 1950
11. Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950

I. Gesetze und Verordnungen

1. Neuwahl des Hauptwahlausschusses.

In den Hauptwahlausschuß wurden gewählt:

von der Landessynode:

Pastor Schoene,
Pastor Gerber,
Landgerichtsrat a. D. Dr. Horstkotte,
Diplom-Volkswirt Dr. Imhoff,
Landgerichtsrat Dr. Scheefe;

vom Landeskirchenrat:

Landgerichtsdirektor Bielenberg,
Oberkirchenrat Dr. Pietzcker.

Hamburg, den 27. 6. 1950.

Der Landeskirchenrat

II. Von der Landessynode

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Pflichtbesuche von neu eingestellten Beamten usw.

Neu eingestellte Verwaltungsbeamte, Diakone, Gemeindeführerinnen, Kirchenmusiker und Kirchenglieder haben sich unmittelbar nach ihrer Berufung durch den Landeskirchenrat oder Kirchenvorstand bei den Referenten des Landeskirchenrats vorzustellen, und zwar

1. bei Herrn Präsidenten Dr. Brandis, Bergstr. 7, II. (Fernruf: 32 65 56), zu sprechen montags bis freitags von 13 bis 15 Uhr;
2. bei Herrn Oberkirchenrat Dr. Pietzcker, Heimhuder Straße 36 (Fernruf: 44 77 44/46), zu sprechen werktags (außer Mittwoch und Sonnabend) von 9 bis 11 Uhr;

außerdem

3. Kirchenbuchführer bei Herrn Landesbischof D. Dr. Schöffel, Hamburg 11, Krayenkamp 3, zu sprechen auch im Landeskirchenamt, Heimhuder Straße 36 (Fernruf: 44 77 44/46);
4. Kirchenmusiker bei Herrn Landesbischof D. Dr. Schöffel und Herrn Oberkirchenrat D. Knölle, Alte Rabenstr. 10a (Fernruf: 44 50 08), zu sprechen auch im Landeskirchenamt);
5. Gemeindediakone bei Herrn Pastor Kreye, Hammer Landstraße 167 (Fernruf: 25 51 45);
6. Gemeindeführerinnen bei Herrn Pastor Daur, Bergedorf (Fernruf: 21 23 65), zu sprechen nach vorheriger Abrede im Landeskirchenamt, Heimhuder Straße 36.

IV. Mitteilungen

1. Befreiung des kirchlichen Grundbesitzes von der Soforthilfeabgabe.

Gemäß Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Hamburg — La 8514 — 3 St 12 b — vom 20. Mai 1950 ist der im Oberfinanzbezirk Hamburg belegene Grundbesitz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, soweit er nicht bereits nach § 5 Ziffern 2 und 8 Satz 1 SHG von der Abgabepflicht ausgenommen ist, auf Grund des § 5 Ziffer 8 Satz 4 SHG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 StDVO-SHG von der Soforthilfeabgabe befreit. Da die Befreiung nach § 15 Abs. 1 StDVO-SHG nur jeweils für ein Jahr ausgesprochen werden kann, in diesem Falle also bis zum 31. März 1951, wird der Landeskirchenrat zu Beginn des nächsten Erhebungsjahres einen neuen Antrag auf Befreiung stellen und die Entscheidung den Kirchenvorständen erneut bekanntgeben.

2. Betriebsrat

für die Beamten und Angestellten der
Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen
Staate.

Durch die am 13. April 1950 erfolgte Betriebsratswahl sind folgende Kandidaten in den Betriebsrat gewählt worden:

Beamte:	Stimmen
Schulz, Willy, Inspektor der Kirchenhauptkasse	222
Franz, Emil, Inspektor der Kirchenhauptkasse	183
Lorenz, Walter, Kirchenbuchführer	173
Lüttjohann, Franz, Kirchendiener	156
Germer, Paul, Gemeindehelfer	154
Herzer, Maria, Gemeindehelferin	125
Brodde, Dr. Otto, Kirchenmusiker	113
Möller, Friedo, Kirchenbuchführer	112
Angestellte:	
Blaas, Wilhelm, Kirchensteuerangestellter	114
Diener, August, Kanzleiangestellter	110
Burkhardt, Arnold, Kirchensteuerangest.	105
Schulz, Helene, Angestellte beim Hilfswerk	88
Tompo, Hans, Kirchensteuerangestellter	60
Arbeiter:	
Petersen, Ludwig, Vorarbeiter/Bautrupp	170
Der Betriebsrat wählte:	
Schulz, Willy, zum Vorsitzenden,	
Franz, Emil, zum stellvertretenden Vorsitzenden,	
Blaas, Wilhelm, zum Schriftführer,	
Diener, August, zum stellvertr. Schriftführer.	

3. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 21)

V. Personalien

1. Ausschreibungen.

2. Wahlen und Einführungen.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Erwin Beudel mit Wirkung vom 1. Mai 1950 in den Dienst der Hamburgischen Landeskirche übernommen und mit der volksmissionarischen Tätigkeit auf dem Friedhof Ohlsdorf beauftragt.

Der Landeskirchenrat hat mit Wirkung vom 1. Juli 1950 Pastor Friedrich Wapenhensch in das Amt des Seemannspastors von Cuxhaven berufen.

Die Hauptkirchengemeinde St. Jacobi wählte mit Wirkung vom 1. Juni 1950 Friedrich Bihn zum Organisten und Kantoren.

Die Hauptkirchengemeinde St. Petri wählte mit Wirkung vom 1. Juli 1950 Helmuth Tramnitz in die zweite Kirchenmusikerstelle.

Der Landeskirchenrat hat mit Wirkung vom 1. April 1950 dem Kantor und Organisten Günther Roeschen die Stelle eines Kirchenmusikers im Krankenhaus Langenhorn übertragen.

Die Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude wählte mit Wirkung vom 1. April 1950 Gertrud von Pöppinghausen in die Stelle einer Gemeindehelferin.

3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen.

Der Landeskirchenrat hat mit Wirkung vom 1. Mai 1950 die Verwaltung des Friedhofspfarramtes Pastor Arnold Dummann, Hamburg-Fu., Rübenkamp 320, Ruf: 59 53 40, übertragen.

Nebenamtlich ist Pastor Dummann mit der Wahrnehmung der Taubstummenseelsorge beauftragt.

Der Landeskirchenrat hat mit Wirkung vom 1. Mai 1950 Pastor Traugott Wiemer mit der kommissarischen Seelsorge im Krankenhaus Eilbek beauftragt.

Der Landeskirchenrat hat mit Wirkung vom 1. Juni 1950 Marie-Luise Bechert kommissarisch mit der Organisten- und Kantorenstelle der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd beauftragt.

4. Zuweisung von Lehrvikaren.

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen.

6. Todesfälle.

3. Kollekten-Ergebnisse

Gemeinde	a m							
	1. Januar 1950 für Hilfswerk	22. Januar 1950 für Syrische Waisenhaus	5. Februar 1950 für Innere Mission und Hilfswerk	19. Februar 1950 für weibliche Diakonie	12. März 1950 für Seemannsmission	19. März 1950 für Hilfswerk und Innere Mission	9. April 1950 für Äußere Mission	23. April 1950 für Jugendwerk der Hamburger Landeskirche
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I. Hauptkirchenkreis								
1. St. Petri	139,60	75,69	105,55	58,36	66,32	86,37	180,03	51,59
2. St. Nikolai	129,61	3,95	8,10	7,25	8,30	11,10	10,70	10,11
3. St. Katharinen	8,25	2,85	10,—	6,—	6,52	7,09	15,14	2,87
4. St. Jacobi	16,60	67,14	41,46	70,83	100,33	91,12	132,51	23,32
5. St. Michaels	134,60	59,81	102,50	63,—	121,85	109,90	154,—	110,17
6. St. Pauli-Süd	15,70	16,62	18,34	11,76	78,58	11,18	30,75	15,71
7. St. Georg	26,76	12,61	18,84	22,02	24,74	37,40	33,60	18,80
8. Finkenwerder	18,—	15,—	9,—	38,—	13,—	27,31	42,—	15,—
9. Moorburg	6,35	5,58	2,65	4,73	5,30	3,95	8,28	4,40
II. Westkreis								
10. St. Pauli-Nord	16,48	6,01	17,26	8,71	12,34	9,11	42,86	18,12
Auferstehungsgemeinde	9,30	8,10	5,35	11,66	13,10	13,18	14,48	13,46
11. Eimsbüttel-Christuskirche	31,57	22,50	35,—	9,21	16,42	25,72	30,90	11,14
12. Eimsbüttel-Apostelkirche	37,67	17,55	22,82	19,51	47,79	19,02	66,98	20,17
13. Eimsbüttel-Stephanus	8,96	6,22	8,33	6,86	7,16	20,26	22,—	9,28
14. Harvestehude	39,15	47,74	42,95	58,48	40,82	93,22	70,20	28,06
15. St. Andreas	76,26	96,97	67,21	82,79	114,49	140,73	112,92	77,24
16. Hoheluft	30,71	26,—	71,96	30,97	27,92	45,51	35,72	28,02
III. Ostkreis								
17. St. Gertrud	32,74	19,42	16,62	52,78	16,54	32,43	43,02	29,61
18. Uhlenhorst	33,42	17,90	30,54	23,95	15,57	30,38	43,52	14,58
19. Eilbek-Friedenskirche	6,50	23,72	7,88	28,—	4,78	34,—	11,50	7,05
Eilbek-Versöhnungskirche	12,50	27,51	20,80	15,50	31,—	—	44,01	29,—
20. Alt-Barmbek	3,70	5,55	22,—	6,90	12,20	21,77	54,75	7,23
21. West-Barmbek	13,79	9,86	—	22,18	8,60	—	19,57	10,28
22. Nord-Barmbek	11,39	14,01	21,47	20,07	11,88	35,52	24,57	12,26
23. Nord-Barmbek-Hartloh	10,56	10,78	4,52	8,12	14,36	19,01	21,15	4,10
24. Hamburg-Du'sberg	13,45	15,—	19,30	47,22	18,75	28,78	30,63	21,73
IV. Südkreis								
25. Borgfelde	23,68	12,38	13,42	11,71	14,06	3,80	14,—	8,41
26. St. Annen	2,20	2,50	2,10	2,25	2,82	10,40	3,53	2,1
27. Hamm	16,66	13,28	10,60	19,02	13,64	18,68	20,29	15,57
28. Süd-Hamm	8,80	5,17	4,67	7,70	5,—	19,16	7,46	3,80
29. Horn	15,15	4,04	5,07	6,29	8,96	44,05	20,78	8,86
30. St. Thomas	5,—	8,50	10,—	6,—	10,40	23,—	25,20	6,50
31. Veddel	16,10	10,10	11,33	7,15	10,35	26,32	35,27	11,90
V. Nordkreis								
32. Eppendorf St. Johannis	100,—	44,61	163,98	61,38	74,93	4,50	56,23	54,75
Eppendorf St. Martinus	22,96	29,76	17,85	—	17,20	55,14	9,09	15,25
33. Groß-Borstel	17,82	9,17	4,90	12,54	5,93	25,72	21,25	9,52
34. Winterhude	34,32	51,95	19,45	46,94	36,24	64,16	55,66	35,17
35. Nord-Winterhude	39,70	45,01	53,65	46,90	36,35	58,73	78,07	30,65
36. Alsterdorf-Ohlsdorf	24,75	18,43	40,74	28,88	15,90	54,68	43,71	34,12
37. Fuhlbüttel Lukaskirche	64,21	67,84	44,68	73,30	53,84	83,82	116,18	70,31
Fuhlbüttel Hummelsbüttel	—	11,50	—	—	—	—	—	—
38. Klein-Borstel	25,40	14,22	16,96	15,57	17,88	97,35	28,64	26,35
39. Langenhorn-Ansgarkirche	14,84	9,35	14,50	14,46	17,14	14,60	25,15	7,02
Langenhorn-St. Jürgenkirche	9,45	3,93	4,60	10,04	7,55	10,33	17,68	8,66
VI. Kreis Bergedorf								
40. Bergedorf	81,14	35,63	83,30	75,58	70,56	119,02	133,90	53,05
41. Gee-thacht	34,95	21,35	25,26	33,21	17,61	68,60	37,69	23,28
42. Altengamme	7,25	3,50	6,25	4,50	5,—	5,75	20,—	4,25
43. Kirchwerder	8,97	2,80	4,70	7,75	2,70	1,15	31,47	1,30
44. Neuenpamme	15,25	1,—	—,50	1,75	1,—	1,75	25,50	1,85
45. Curslack	12,60	7,15	5,65	6,50	5,41	3,65	28,28	3,90
46. Allermöhe	18,05	8,65	12,95	7,65	6,60	8,65	11,75	10,—
47. Billwerder a. d. Bille	9,06	4,10	3,98	3,09	4,69	10,31	14,34	1,86
48. Nettelburg	6,50	4,35	6,31	4,25	5,—	4,75	7,63	2,55
49. Moorfleet	6,20	2,83	4,15	4,10	6,10	4,70	21,30	11,10
50. Ochsenwerder	33,64	9,79	7,85	5,50	5,82	17,45	36,07	3,89
VII. Kr. Amt Ritzebüttel								
51. Ritzebüttel	34,50	20,50	24,—	34,60	25,60	44,—	53,80	23,40
52. Groden	19,—	12,15	7,90	13,15	11,35	26,35	26,20	6,70
53. Döse	9,67	10,62	11,67	13,76	14,52	30,42	10,42	7,74
Sahlenburg	10,05	2,30	9,91	4,16	5,08	8,96	8,62	7,50
54. Alt-Cuxhaven	37,80	16,88	21,27	32,56	26,—	46,77	34,79	22,58
VIII. Anstalt u. Kapellen								
Krankenhäuser	22,43	15,58	12,03	24,41	19,85	18,73	37,02	13,33
	1691,12	1178,41	1408,58	1362,66	1419,64	1990,11	2412,81	1120,33

VI. Berichtigungen.

1. Änderungen im Pastorenverzeichnis 1949.

- Seite 3: Kirchenrat Dr. Friedrich Risch;
jetzt: 20, Heilwigstraße 39, Ruf: 52 32 45.
- Seite 4: Kirchliche Hochschule;
jetzt: 39, Alsterdorfer Str. 440, Ruf: 59 50 21.
- Seite 6: Buhre, Gunnar; jetzt: Hamburg-Lokstedt,
Ahornallee 10, Ruf: 58 37 60.
- Seite 7: Dubbels, Hans-Jürgen; jetzt: 34, Bei der
Martinskirche 2, Ruf: 29 49 16.
- Seite 9: Lorenzsonn, Herbert; jetzt: Hbg.-Billstedt,
Steinbeker Reichsstraße 92.
- Seite 11: Tute, Friedrich; jetzt: 33, Schwalbenstr. 32,
Ruf: 25 43 59.
- Seite 12: Vikar Thiede, Gerhard; jetzt: 11, Bohnen-
straße 10, III., Ruf: 34 22 93 (Kranke).
- Seite 12: Vikarin Magdalene Köngeter;
Ruf: 33 40 23.
- Seite 13: Plumhoff, Walther; jetzt: Öhningen am
Bodensee über Radolfzell, Seehof.
- Seite 13: Saß, Ludwig; jetzt: 11, Rehhofstraße 11, V.
- Seite 14: Böhme, Oskar; jetzt: 43, Alter Teichweg 91.

- Seite 14: Hermann, Jacob; jetzt: 33, Fraenkelstr. 23 ptr.
- Seite 15: Obrikat, Karl; jetzt: 33, Tieloh 26.
- Seite 15: Gemeindegemeinshelferin Bienutta, Ursula;
jetzt: 33, Tieloh 26.
- Seite 16: Gemeindegemeinshelferin Nolte, Wendula, streichen,
ebenso S. 20 unter Eimsbüttel, St. Stephanus.
- Seite 22: unter „Horn, Martinskirche“:
Vorsitzender jetzt: Pastor Dubbels.
- Seite 25: Landeskirchliche Bücherei; jetzt: 39,
Alsterdorfer Straße 440, Ruf: 59 55 41.
- Seite 26: Friedhofspfarramt; jetzt: Hamburg-Fu.,
Rübenkamp 320, Ruf: 59 53 40
(Pastor Dummann).
- Seite 28: unter „Propstei Altona“ muß es heißen:
Kirchengemeindeverband Altona, Hamburg-
Altona, Norderreihe 2, Ruf: 43 45 91.
Kirchengemeindeverband Ottensen, Ham-
burg-Altona, Bernadottestraße 7,
Ruf: 42 20 33.
- Seite 29: Hartwig, Kurt, streichen.

VII. Veröffentlichungen

der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands

1. Verfassung der Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 8. Juli 1948.

Geeint in dem gleichen Bekenntnis und gerufen zum gemeinsamen Bekennen und einheitlichen Handeln schließen sich die unterzeichneten evangelisch-lutherischen Kirchen zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammen. Sie hoffen, damit allen lutherischen Kirchen und Gemeinden in Deutschland den Weg zum Zusammenschluß zu eröffnen. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gibt sich die folgende Verfassung.

Abschnitt I

Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche

Artikel 1

- Die Grundlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgerischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.
- Die Vereinigte Kirche ist ein Zusammenschluß von evangelisch-lutherischen Kirchen (Gliederkirchen), die sich in ihrer Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche an das Bekenntnis gebunden wissen.
- Deutsche evangelisch-lutherische Kirchen, die bei Inkrafttreten dieser Verfassung der Vereinigten

Kirche noch nicht beigetreten sind, können aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Absätze 1 und 2 dieses Artikels als für sich bindend anerkennen.

- Unter den gleichen Voraussetzungen können evangelisch-lutherische Kirchen, einzelne evangelisch-lutherische Gemeinden und Auslandsgemeinden lutherischen Bekenntnisses in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, falls sie nicht einem anderen Kirchenregiment unterstehen. Sie werden entweder einer Gliedkirche angeschlossen oder der Leitung der Vereinigten Kirche unmittelbar unterstellt oder ordnen sich selbst ein evangelisch-lutherisches Kirchenregiment.

- Innerhalb der Vereinigten Kirche besteht volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

Artikel 2

Die Vereinigte Kirche, in ihren Gliedkirchen mit den anderen evangelischen Kirchen in Deutschland in einem Bund bekenntnisbestimmter Kirchen zusammengeschlossen, wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend.

Artikel 3

- Die Vereinigte Kirche weiß sich in der die Länder- und Völkergrenzen überschreitenden Einheit des Bekenntnisses mit allen evangelisch-lutherischen Kirchen der Welt verbunden.
- Sie ist bereit, sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit zu beteiligen.

Abschnitt II

Von den Gliedkirchen

Artikel 4

1. Soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt wird, behalten die Gliedkirchen ihre Selbständigkeit in Kultus und Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.
2. Durch den Zusammenschluß bekunden sie den Willen, zu einer größeren Einheitlichkeit ihrer Ordnungen zu kommen.

Artikel 5

1. Es bleibt jeder Gliedkirche unbenommen, bestimmte kirchliche Ueberlieferungen zu pflegen, die ihr im Laufe ihrer Geschichte ein besonderes Gepräge gegeben haben, sofern sie vor Schrift und Bekenntnis bestehen.
2. Sobald von den zuständigen Organen ein deutsches lutherisches Gesangbuch und eine deutsche lutherische Agende geschaffen und beschlossen worden sind, sind sie Gesangbuch und Agende der Vereinigten Kirche. Sie sollen in den Gliedkirchen durch Beschluß ihrer zuständigen Organe eingeführt werden.
3. Bis zu diesem Beschluß bleiben in jeder Gliedkirche die herkömmlichen Agenden und Gesangbücher in Geltung und können nur soweit geändert werden, als damit das Ziel einer einheitlichen Agende und eines einheitlichen Gesangbuches erstrebt wird. Beabsichtigte Aenderungen sind zunächst der Vereinigten Kirche zur Begutachtung vorzulegen. Sie sind nicht in Geltung zu setzen, wenn die Vereinigte Kirche Einwendungen erhebt.

Artikel 6

1. Die Gesetze und Rechtsverordnungen der Vereinigten Kirche gehen den Gesetzen der Gliedkirchen vor. Gesetze und Rechtsverordnungen der Gliedkirchen sind der Vereinigten Kirche, tunlichst vor ihrer Verkündung, vorzulegen.
2. Die Vereinigte Kirche kann den Gliedkirchen Anregungen für den Ausbau ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung geben mit dem Ziel einer allmählich zu erreichenden Rechtsgleichheit und einer Gesamtvertretung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.
3. Vor der Bestellung eines Bischofs und seines Stellvertreters sowie des leitenden juristischen Beamten der kirchlichen Verwaltung hat eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.

Abschnitt III

Von der Vereinigten Kirche

Artikel 7

Die Vereinigte Kirche hat folgende Aufgaben:

1. Sie hat die Einheit der Vereinigten Kirche zu fördern.
2. Sie hat für die Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre und Sakramentsverwaltung durch Pflege lutherischer Theologie und durch Beratung der Gliedkirchen in Fragen der lutherischen

Lehre, des Gottesdienstes und des Gemeindelebens Sorge zu tragen und die Heranbildung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zu fördern.

3. Sie hat sich darum zu bemühen, daß die lutherische Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in Wort und Tat die rechte, von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellung nimmt.
4. Sie hat die evangelisch-lutherischen Gemeinden, die sich ihr unmittelbar angeschlossen haben, nach den Grundsätzen des lutherischen Bekenntnisses zu leiten, ebenso die angeschlossenen Auslandsgemeinden.
5. Ihr obliegt die Fürsorge für die deutsche lutherische Diaspora innerhalb und außerhalb Deutschlands.
6. Sie unterstützt die Arbeit aller lutherischen kirchlichen Werke, insbesondere der Diakonie und der Mission.
7. Sie vertritt in allen gemeinsamen Angelegenheiten die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen nach außen, insbesondere auch gegenüber der Oekumene. Sie kann theologische und rechtliche Erklärungen abgeben.

Artikel 8

Die Organe der Vereinigten Kirche sind:

1. die Bischofskonferenz und der Leitende Bischof,
2. die Generalsynode,
3. die Kirchenleitung.

Artikel 9

1. Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen aller Gliedkirchen. Falls in einer Gliedkirche das Bischofsamt nicht eingeführt ist, ist im Sinne dieser Verfassung das leitende geistliche Mitglied der betreffenden Kirchenleitung einem Bischof gleichzuzählen. Die unmittelbar angeschlossenen Kirchengebiete und Gemeinden werden von dem Leitenden Bischof vertreten. Alle Gliedkirchen haben bei Abstimmungen in der Bischofskonferenz je eine Stimme. Die Bischöfe haben das Recht, sich in der Bischofskonferenz vertreten zu lassen.
2. Die Bischofskonferenz kann beschließen, daß die Bischöfe lutherischer Kirchen in Deutschland, die der Vereinigten Kirche nicht beigetreten sind, an den Sitzungen der Bischofskonferenz als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können. Es können auch vertrauliche Sitzungen abgehalten werden.
3. Der Leitende Bischof, sein Stellvertreter und der Schriftführer bilden den Vorstand der Bischofskonferenz.
4. Die Bischofskonferenz kann für sich oder im Zusammenwirken mit der Generalsynode Kundgebungen erlassen. Sie kann innerhalb des geltenden Rechtes den Gliedkirchen Empfehlungen erteilen, die das gottesdienstliche Leben und die Tätigkeit des geistlichen Amtes betreffen.
5. Die Bischofskonferenz wirkt nach Maßgabe des Artikels 16 bei der Gesetzgebung mit.
6. Ueber die Aufnahme von bisher nicht angeschlossenen Kirchen (Artikel 1 Abs. 3), Kirchengebieten, einzelnen Gemeinden und Auslandsgemeinden (Artikel 1 Absatz 4) beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz.

Artikel 10

1. Für das Amt des Leitenden Bischofs schlägt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte der Generalsynode einen Bischof vor. Die Wahl erfolgt durch die Generalsynode mit einfacher Mehrheit. Die Amtsdauer des Leitenden Bischofs beträgt 6 Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz bestimmt.
 2. Der Leitende Bischof wird von dem dienstältesten Bischof in sein Amt eingeführt, möglichst im Rahmen einer Bischofskonferenz.
 3. Der Leitende Bischof ist der erste Geistliche der Vereinigten Kirche. Er hat das Recht, auf allen Kanzeln der Vereinigten Kirche zu predigen. Er kann Hirtenbriefe erlassen.
 4. Der Leitende Bischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er vertritt die Vereinigte Kirche. Er hat die von den verfassungsmäßigen Organen der Vereinigten Kirche beschlossenen Kirchengesetze zu verkünden und für ihre Durchführung zu sorgen.
 5. Die Bischofskonferenz wählt aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Leitenden Bischofs.
 6. Tritt der Leitende Bischof zurück, so wird sein Amt durch den Stellvertreter wahrgenommen, treten beide zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der dienstälteste Bischof.
3. Die Generalsynode besteht aus 54 Mitgliedern, von denen 28 weltliche und 14 geistliche von den synodalen Organen der Gliedkirchen entsandt werden. Die Entsandten brauchen nicht selbst einer Synode anzugehören. 12 Mitglieder werden durch den Leitenden Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz berufen. Die Verteilung der Synodalen auf die einzelnen Gliedkirchen und die Bestimmung über Einberufung und Schließung der Synode werden durch ein Gesetz geregelt. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bestimmt die Bischofskonferenz die Verteilung der Synodalmitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen. Synodale, die zum erstenmal in die Synode eintreten, sind auf die Verfassung zu verpflichten.
 4. Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, der nicht Theologe sein soll, seinen Stellvertretern und Beisitzern. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
 5. Die Generalsynode kann beschließen, daß Mitglieder von Synoden lutherischer Kirchen in Deutschland, die der Vereinigten Kirche nicht beigetreten sind, an den Sitzungen der Generalsynode als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können.
 6. Die Bischöfe nehmen an den Tagungen der Generalsynode teil und haben das Recht, nach jedem Redner das Wort zu ergreifen.

Artikel 11*)

1. Die Generalsynode ist das gesetzgebende Organ der Vereinigten Kirche. Sie hat die Gesetzgebung nach Maßgabe des Artikels 16. Kundgebungen erläßt sie im Benehmen mit der Bischofskonferenz.
2. Die Generalsynode wird alle 6 Jahre neu gebildet. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden auf Verlangen der Kirchenleitung, der Bischofskonferenz oder eines Drittels der Mitglieder der Generalsynode. Zu ihrer ersten Tagung wird die Generalsynode durch die Kirchenleitung einberufen, sonst durch den Präsidenten. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann sie Ausschüsse einsetzen, die ihre Arbeit auch außerhalb der Tagungen fortführen.

*) Absatz 3 enthielt ursprünglich folgenden Zusatz:

Eventualbeschuß für Absatz 3, vorbehaltlich eines darauf bezüglichen Beschlusses der Kirchenversammlung der Evangelischen Kirche in Deutschland:

In die Generalsynode der Vereinigten Kirche entsenden die Gliedkirchen die gleiche Anzahl von Abgeordneten, die sie nach Artikel 24 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu entsenden haben. Nach Möglichkeit sollen die gleichen Persönlichkeiten abgeordnet werden. Die gewählten Mitglieder müssen aber zu einem Drittel Geistliche, zu zwei Dritteln weltliche Abgeordnete sein. Sie brauchen der Synode einer Gliedkirche nicht anzugehören. Zwölf weitere Mitglieder werden durch den Leitenden Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz berufen. Synodale, die zum ersten Male in die Generalsynode eintreten, sind auf die Verfassung zu verpflichten.

Die Bischofskonferenz hat unter dem 1. Dezember 1948 festgestellt, daß der Eventualfall nicht eingetreten ist (vgl. auch § 1 des Kirchengesetzes über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949).

Artikel 12

1. Die Kirchenleitung besteht aus dem Leitenden Bischof als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Präsidenten der Generalsynode und zwei weiteren, von der Generalsynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, einem geistlichen und einem weltlichen. Falls der Präsident Theologe ist, müssen beide von der Generalsynode zu wählende Mitglieder Laien sein. Für die gewählten Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder und des Präsidenten der Generalsynode beträgt 6 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
3. Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, aber mindestens vierteljährlich auf Einladung des Leitenden Bischofs zu Sitzungen zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen. In den Sitzungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Kirchenleitung leitet die Vereinigte Kirche. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Sie kann auch Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die der nächsten Generalsynode vorzulegen sind. Diese kann sie

abändern oder aufheben. Die Kirchenleitung erstattet der Generalsynode bei jeder Tagung einen Tätigkeitsbericht, der zu besprechen ist.

5. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

Artikel 13

1. Das Lutherische Kirchenamt übt die allgemeine kirchliche Verwaltung einschließlich der Finanzverwaltung im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus.
2. Das Lutherische Kirchenamt besteht aus einem Leiter und der erforderlichen Zahl von geistlichen und weltlichen Räten. Der Leiter, der rechtskundig sein soll, wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz berufen. Die übrigen Mitglieder werden durch die Kirchenleitung berufen. Die notwendigen Hilfskräfte stellt das Kirchenamt im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes an.
3. Die Kirchenleitung stellt im Benehmen mit der Bischofskonferenz eine Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt auf.

Artikel 14

Ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet über alle Rechtsfragen, die sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergeben. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 15

Für Angelegenheiten der Lehre wird ein Spruchkollegium gebildet, das auch von Gliedkirchen in Anspruch genommen werden kann. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 16

1. Kirchengesetze kommen zustande durch übereinstimmenden Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz.
2. Entwürfe zu Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, aus der Mitte der Bischofskonferenz oder aus der Mitte der Generalsynode vorgelegt werden. Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens drei Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein. Die Gesetzentwürfe gehen mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung zunächst an die Bischofskonferenz und dann mit den etwa beschlossenen Aenderungen an die Generalsynode. Beschlußfassungen über Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Beratung. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach Abschluß der ersten Beratung stattfinden.

3. Kommen übereinstimmende Beschlüsse von Bischofskonferenz und Generalsynode nicht zustande, so erlangt der Entwurf auch ohne Zustimmung der Bischofskonferenz Gesetzeskraft, wenn die Generalsynode in einer mindestens sechs Monate später stattfindenden Sitzung ihren Beschluß mit verfassungsändernder Mehrheit aufrechterhält.
4. Aenderungen der Verfassung bedürfen außer dem zustimmenden Beschluß der Bischofskonferenz eines zweimaligen Beschlusses der Generalsynode mit zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmen. Zwischen beiden Beschlüssen muß eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.
5. Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.
6. Verordnungen der Kirchenleitung mit Gesetzeskraft können durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Generalsynode außer Kraft gesetzt werden.
7. Eines Kirchengesetzes bedarf es
 - a) zur Aenderung oder Aufhebung eines Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche,
 - b) zur Regelung aller Angelegenheiten, die bisher in einer Gliedkirche durch Gesetz geregelt waren,
 - c) zur Einführung oder Abschaffung regelmäßig wiederkehrender Feiertage.
8. Die von der Bischofskonferenz und der Generalsynode beschlossenen und vom Leitenden Bischof vollzogenen Kirchengesetze werden von ihm im Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am 14. Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 17

1. Der Haushaltsplan wird von der Generalsynode für jedes Rechnungsjahr beschlossen. Er gilt jedoch darüber hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.
2. Den Umlageschlüssel setzt die Generalsynode durch Beschlußfassung fest, aushilfsweise beim Eintritt erheblicher Aenderungen bis zum nächsten Zusammentreten der Generalsynode die Kirchenleitung.
3. Die Ablegung der Rechnungen liegt dem Lutherischen Kirchenamt ob. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch den Finanzausschuß der Generalsynode. Die Entlastung wird durch die Generalsynode erteilt. Für den Fall, daß die Generalsynode nicht jährlich zusammentreten kann, erfolgt die Entlastung durch den Finanzausschuß.

Abschnitt IV

Inkrafttreten und Uebergangsbestimmungen

Artikel 18

Diese Verfassung tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft, sofern mindestens drei Gliedkirchen die Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinterlegt haben.

Besondere Bestimmungen und protokollarische Feststellungen der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Verfassung.

Artikel 9 Absatz 2 (gastweise Teilnahme lutherischer Bischöfe nicht beigetretener Kirchen an der Bischofskonferenz) gilt auch für die lutherischen Freikirchen.

Artikel 10 Absatz 1: Das zu erlassende Kirchengesetz über die Wahl des Leitenden Bischofs soll eine Phasenverschiebung vorsehen, damit der Leitende Bischof und die Generalsynode nicht zu demselben Zeitpunkt wechseln. Wiederwahl des Leitenden Bischofs ist zulässig.

Artikel 11 Absatz 2: Mit den Worten „zu ihrer ersten Tagung“ ist die jeweilige erste Tagung einer Synode gemeint.

Artikel 11 Absatz 3: Der Eventualbeschluß wird für den Fall gefaßt, daß die zukünftige Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ebenfalls das Verhältnis von 1 : 2 für die geistlichen und weltlichen Abgeordneten enthält. Die Bischofskonferenz hat festzustellen, ob der Eventualfall eingetreten ist.

Artikel 12 Absatz 4 erhält folgende Erläuterung: Durchführungsverordnungen sind nicht vorzulegen, Verordnungen mit Gesetzeskraft sind vorzulegen.

Uebergangsbestimmungen

(Beschluß der Generalsynode vom 8. Juli 1948.)

Bis zur Bestellung der Organe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands werden die in der Verfassung bestimmten Rechte und Pflichten von einer vorläufigen Kirchenleitung wahrgenommen.

Die vorläufige Kirchenleitung besteht aus zwei Bischöfen und drei Mitgliedern dieser Generalsynode. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

Die Mitglieder der vorläufigen Kirchenleitung sowie ihre Stellvertreter werden von dieser Generalsynode gewählt.

Die vorläufige Kirchenleitung bestimmt einen der Bischöfe zu ihrem Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.

Verlautbarung der Vorläufigen Leitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Inkrafttreten der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Dezember 1948.

Sämtliche neun lutherischen Kirchen, welche die Generalsynode in Eisenach im Juli 1948 beschiedt und dort der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zugestimmt hatten, haben dieselbe in der Zwischenzeit durch ihre Synoden ratifiziert. Die Verfassung tritt daher auf Grund von Artikel 18 am 31. Dezember 1948 in Kraft.

3.

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche vom 27. Januar 1949.

In Ausführung des Artikels 7 Ziffer 6 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 haben die Generalsynode und die Bischofskonferenz folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kirchliche Werke, insbesondere solche missionarischen, diakonischen oder wissenschaftlichen Charakters, die die in Artikel 1—3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ausgesprochenen Grundlagen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche bejahen, und deren Arbeitsbereich das Gebiet einer Gliedkirche überschreitet, können auf ihren Antrag zum „Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ erklärt werden.

§ 2

Uebertragen solche Werke ihr Vermögen auf die Vereinigte Kirche, so ist diese verpflichtet, das Vermögen als Sondervermögen zu führen und der Zweckbestimmung des Werkes zu erhalten.

§ 3

(1) Die Anerkennung eines kirchlichen Werkes als Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erfolgt durch übereinstimmenden Beschluß der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung. Dieser Beschluß ist amtlich zu veröffentlichen.

(2) Einzelheiten, insbesondere die nach § 2 etwa erforderlichen Maßnahmen, regelt die Kirchenleitung nach Einvernehmen mit dem Werk durch Verordnung.

4.

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949.

In Ausführung des Artikels 11 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 haben die Generalsynode und die Bischofskonferenz unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Für die Bildung der Generalsynode ist Artikel 11 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 maßgebend, und zwar in der Fassung, die bei dem Abdruck im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Jahrgang 1948 Heft 9 vom 15. September 1948 (Ausgabe Schwäbisch-Gmünd: Seite 169; Ausgabe Berlin: Seite 184), an erster Stelle steht. Der Eventualbeschluß für Artikel 11 Absatz 3 hat gemäß der Feststellung der Bischofskonferenz vom 1. Dezember 1948 keine Gültigkeit erlangt.

§ 2

(1) Die Verteilung der 42 nach Artikel 11 Absatz 3 zu wählenden Synodalen auf die einzelnen Gliedkirchen erfolgt entsprechend der Seelenzahl der Gliedkirchen, die auf Grund der letzten amtlichen Volkszählung zu ermitteln ist.

(2) Während der Wahlperiode einer Generalsynode treten Veränderungen in der Verteilung der Synodalen nicht ein. Die Generalsynode beschließt in ihrer letzten ordentlichen Tagung vor der Neubildung über die Verteilung der Sitze in der kommenden Generalsynode. Ist sie an der Fassung dieses Beschlusses verhindert, so bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz die Verteilung. Dieser Beschluß der Kirchenleitung bedarf der nachträglichen Bestätigung durch die Generalsynode.

(3) Evangelisch-Lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 3 und 4 in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, entsenden bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz.

§ 3

(1) Die Generalsynode wird zu ihrer ersten Tagung innerhalb von drei Monaten, nachdem die von den Gliedkirchen zu entsendenden Mitglieder festgestellt sind, durch die Kirchenleitung einberufen. Sie wird von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter seiner Leitung wählt sie den Präsidenten.

(2) Im übrigen werden die in der Regel jährlich stattfindenden ordentlichen Tagungen sowie die nach Artikel 11 Absatz 2 beantragten außerordentlichen Tagungen vom Präsidenten der Synode einberufen.

(3) Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

§ 4

(1) Synodale, die zum ersten Male in die Generalsynode eintreten, legen folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gehorsam dem Worte Gottes und gebunden an das evangelisch-lutherische Bekenntnis in diesem Amt treu und gewissenhaft dienen will.“

(2) Die Synodalen bestätigen das ihnen vorgelegte Gelöbnis in die Hand des Vorsitzenden mit den Worten: „Ich gelobe es vor Gott.“

§ 5

(1) Die Generalsynode kann sich innerhalb ihrer Wahlperiode selbst vertagen. Sie wird nach der letzten Sitzung dieser Wahlperiode durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung geschlossen. In dringenden Fällen kann die Kirchenleitung die bereits geschlossene Generalsynode in der Zeit bis zur Neubildung zu einer weiteren Tagung einberufen.

(2) Die für die Dauer der Wahlperiode gebildeten Synodalausschüsse setzen ihre Tätigkeit bis zur Neubildung der Generalsynode fort.

5.

Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 27. Januar 1949.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat sich die Generalsynode folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

Einberufung

§ 1

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Einberufung der Generalsynode vorliegen (Artikel 11 Absatz 2), bestimmt der Präsident im Benehmen mit dem Leitenden Bischof Tagungsort und Tagungszeit und veranlaßt die Einladung der Mitglieder und der Bischöfe durch das Lutherische Kirchenamt.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie soll einen Monat vor der Tagung ergehen. Gesetzentwürfe mit ihrer Begründung und sonstige Vorlagen sind den Mitgliedern tunlichst mit der Einladung zuzuleiten.

Teilnahme

§ 2

(1) Die Mitglieder der Generalsynode sind verpflichtet, an allen Tagungen der Synode und Sitzungen eines Ausschusses, dessen Mitglied sie sind, teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist Meldung so rechtzeitig an das Kirchenamt und die Leitung der Gliedkirche zu machen, daß die Ladung eines Stellvertreters möglich ist. Die Ladung des Stellvertreters kann auch durch die Leitung der Gliedkirche erfolgen.

(2) Mitglieder, die die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen oder an einzelnen Sitzungstagen fernbleiben wollen, haben hierzu das Einverständnis des Präsidenten nachzusuchen.

Präsidium

§ 3

(1) Das Präsidium der Synode besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern und zwei Beisitzern.

(2) Der Präsident wird in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl der Stellvertreter kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn kein Mitglied der Synode widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist auch bei einer zweiten Abstimmung keine gültige Wahl zustande gekommen, so wird im dritten Wahlgang endgültig zwischen den beiden Wahlbewerbern entschieden, die bei der zweiten Abstimmung die höchste Stimmenzahl erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4

(1) Der Präsident leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Generalsynode. Er zeichnet von ihr ausgehende Ausfertigungen. Er vertritt die Generalsynode nach außen.

(2) Er ist berechtigt, seine Stellvertreter mit der zeitweiligen Leitung der Verhandlungen oder mit der Wahrnehmung bestimmter Geschäfte zu betrauen.

§ 5

(1) Die Generalsynode wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Beisitzer und zwei Ersatzmänner.

(2) Die Beisitzer besorgen die Sitzungsniederschriften der Vollsitzungen, nehmen die Meldungen der Redner entgegen, zählen bei Beschlußfassung die Stimmen, sammeln die Anträge und Berichte und stellen den Wortlaut der Beschlüsse fest.

Eröffnung

§ 6

(1) Jede Tagung wird mit einem Gottesdienst, jede Sitzung mit einer Andacht begonnen und geschlossen.

(2) Zu Beginn der Verhandlungen wird die Beschlußfähigkeit der Generalsynode durch Namensaufruf festgestellt. Die Generalsynode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Diese Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlußfähigkeit angezweifelt wird.

Oeffentlichkeit

§ 7

Die Verhandlungen der Generalsynode sind öffentlich, wenn die Generalsynode nicht anders beschließt.

Anträge

§ 8

(1) Selbständige Anträge sollen dem Präsidenten schriftlich spätestens am Vortage der Sitzung eingebracht werden.

(2) Abänderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit bis zum Schluß der Beratung gestellt werden. Sie sind schriftlich in bestimmter Fassung vorzulegen, sofern sie nicht nur eine geringfügige redaktionelle Aenderung des gestellten Antrags bedeuten.

Beratung und Redeordnung

§ 9

(1) Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort beim Beginn der Verhandlung, die übrigen Mitglieder nach der Reihenfolge der Wortmeldung.

(2) Bischöfen, Mitgliedern der Kirchenleitung, Antragstellern und Berichterstattern muß während der Aussprache das Wort auch außerhalb der Reihenfolge gegeben werden.

(3) Weicht ein Redner vom Gegenstand der Verhandlungen ab, so kann ihn der Präsident zur Sache verweisen, im Wiederholungsfall ihn zur Ordnung rufen oder ihm das Wort entziehen.

(4) Der Präsident kann die allgemeine Rededauer auf fünf Minuten beschränken, falls die Generalsynode nicht anders beschließt.

§ 10

Das Wort zur Geschäftsordnung muß jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede gegeben werden. Ueber Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen des Antragstellers sofort zu entscheiden.

§ 11

Die Beratung wird vom Präsidenten geschlossen, wenn alle zum Wort vorgemerkten Mitglieder gesprochen oder auf Ausführungen verzichtet haben oder wenn die Generalsynode einen Antrag auf Schluß der Aussprache genehmigt hat.

Abstimmung

§ 12

(1) Der Gegenstand der Beschlußfassung ist vom Vorsitzenden in eine einfache und bestimmte Form zusammenzufassen, die mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(2) Die Abstimmungen erfolgen, soweit nicht ein anderer Abstimmungsmodus gesetzlich vorgeschrieben oder von der Synode beschlossen wird, offen durch Handzeichen.

(3) Soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, genügt für einen Beschluß einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Auf Antrag von 10 Mitgliedern finden namentliche Abstimmungen statt.

Ausschüsse

§ 13

(1) Für die Dauer der Wahlperiode oder zur Erledigung einzelner Aufgaben bildet die Synode aus ihrer Mitte Synodal-Ausschüsse. Die Synode setzt die Mitgliederzahl der Ausschüsse fest. Einem Ausschuß sollen in der Regel mindestens drei und nicht mehr als neun Mitglieder angehören.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Geschäfte verteilt und die Sitzungen anberaumt und leitet.

(3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Ausschußanträge sind dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Die Begründung der Anträge erfolgt mündlich durch den Berichterstatter in der Sitzung der Generalsynode.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Bischöfe und die Mitglieder der Kirchenleitung können sich über den Stand der Arbeiten der Ausschüsse jederzeit unterrichten, an den Beratungen teilnehmen und in ihnen das Wort ergreifen.

(6) Mitglieder der Synode können an Ausschußsitzungen als Zuhörer teilnehmen. Der Vorsitzende eines Ausschusses kann mit Zustimmung des Präsidenten vertrauliche Sitzungen anberaumen.

Büro

§ 14

Zu besonderer Hilfeleistung für den Sitzungsdienst werden die erforderlichen Kräfte vom Präsidenten angenommen, soweit nicht das Lutherische Kirchenamt sie zur Verfügung stellt.

6.

Geschäftsordnung für die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Februar 1949.

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat sich folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

§ 1

(1) Die Bischofskonferenz wird vom Leitenden Bischof einberufen. Sie soll regelmäßig zweimal im Jahr zusammentreten und im übrigen zusammengerufen werden, wenn dem Leitenden Bischof wichtige und dringende Anliegen von den Bischöfen der Gliedkirchen als Beratungsgegenstände für die Bischofskonferenz unterbreitet werden.

(2) Der Leitende Bischof bestimmt Tagungsort und Tagungszeit. Mit der Einladung soll eine Tagesordnung übersandt werden.

§ 2

(1) Die Sitzungen der Bischofskonferenz sind nicht öffentlich. Die Bischofskonferenz entscheidet auf Vorschlag des Leitenden Bischofs, ob außer den Bischöfen bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter im Einzelfalle Berichterstatter oder Sachverständige beratend zu den Sitzungen oder zu einzelnen Beratungspunkten zuzulassen sind.

(2) Der Leitende Bischof kann gemeinsame Sitzungen von Bischofskonferenz und Kirchenleitung einberufen.

§ 3

In der Bischofskonferenz hat jede Gliedkirche eine Stimme. Die Bischofskonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gliedkirchen durch ihre Bischöfe bzw. deren Stellvertreter vertreten sind.

§ 4

(1) Für die Beschlüsse ist Einmütigkeit zu erstreben. Wird eine Abstimmung erforderlich, so genügt für Beschlüsse und Wahlen einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leitenden Bischofs.

(2) Eine geheime Abstimmung findet nicht statt.

§ 5

(1) Ueber jede Bischofskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leitenden Bischof und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(2) Die Niederschrift hat nur die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut aufzuweisen.

§ 6

Außer in den Sitzungen kommen Beschlüsse der Bischofskonferenz auch dadurch zustande, daß die stimmberechtigten Bischöfe aller Gliedkirchen ihre Zustimmung zu einem im Wortlaut vorgelegten Beschlußentwurf schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch uneingeschränkt und ohne Abänderungsanträge erklären.

7.

Geschäftsordnung für die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. September 1949.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gibt sich gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verfassung vom 8. Juli 1948 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

(1) Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich zu Sitzungen zusammen. Der Vorsitzende lädt dazu ein und bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung. Anregungen hierzu reichen die Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden ein. Nach Möglichkeit werden Ort und Zeit der nächsten Sitzung in der vorhergehenden vereinbart.

(2) Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Der Präsident und der Vizepräsident des Lutherischen Kirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Die für jedes Mitglied der Kirchenleitung bestimmten Stellvertreter treten nicht erst bei einer dauernden Verhinderung der Mitglieder in die Kirchenleitung ein; vielmehr kann sich jedes Mitglied auch bei einer einmaligen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten lassen. Die Mitglieder unterrichten bei einer vor auszusehenden Verhinderung ihren Stellvertreter und teilen dies gleichzeitig dem Vorsitzenden der Kirchenleitung mit.

§ 3

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. In allen Angelegenheiten wird eine einmütige Stellungnahme erstrebt. Bei notwendigen Abstimmungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Stimmenthaltung ist statthaft.

(2) Bei Angelegenheiten, die die Person eines Mitgliedes der Kirchenleitung unmittelbar betreffen, nimmt dieses Mitglied an der Abstimmung nicht teil.

(3) Nicht anwesende Mitglieder können einem rechtswirksam gefaßten Beschluß von sich aus oder nach Aufforderung durch den Vorsitzenden nachträglich schriftlich beitreten. Sie können auch ihre abweichende Meinung zu Protokoll geben; hierdurch wird der gefaßte Beschluß nicht ungültig.

(4) Der Vorsitzende kann auch ohne Sitzung eine schriftliche Abstimmung durchführen, wenn eine Angelegenheit dafür geeignet erscheint. In eiligen Fällen kann er Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

§ 4

(1) Die Sitzungen der Kirchenleitung sind nicht öffentlich, die Beratungen vertraulich. Der Vorsitzende kann aus eigenem Ermessen oder auf Wunsch

der Mitglieder zur Beratung der Kirchenleitung auch Nichtmitglieder zuziehen.

(2) Die Gegenstände der Beratungen und die gefaßten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Als Protokollführer kann vom Vorsitzenden ein Nichtmitglied zugezogen werden. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter sowie der Präsident und der Vizepräsident des Lutherischen Kirchenamtes und das Sekretariat des Leitenden Bischofs erhalten eine Protokollabschrift.

(3) Soweit die Veröffentlichung der Beschlüsse nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, bestimmt der Vorsitzende, welche Beschlüsse bekanntgegeben werden sollen und auf welche Weise.

(4) Die Kirchenleitung kann mit der Bischofskonferenz gemeinsame Sitzungen abhalten. Kommt es in gemeinsamen Sitzungen zu Beschlüssen der Kirchenleitung, so sind diese als solche besonders zu kennzeichnen.

§ 5

(1) Die laufenden Geschäfte der Kirchenleitung werden vom Lutherischen Kirchenamt geführt (§ 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt).

(2) Die Kosten der Sitzungen der Kirchenleitung trägt die Kasse der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Ueber die Art und Höhe der Unkostenerstattung an die Mitglieder beschließt die Kirchenleitung.

8.

Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. September 1949.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verfassung vom 8. Juli 1948 im Benehmen mit der Bischofskonferenz folgende Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt beschlossen:

§ 1

Das Lutherische Kirchenamt übt die allgemeine kirchliche Verwaltung einschließlich der Finanzverwaltung im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus.

§ 2

(1) Das Lutherische Kirchenamt hat seinen Dienstsitz bis auf weiteres in Hannover und in Berlin. Mit der Kanzlei des Leitenden Bischofs in München ist enge Fühlung zu halten.

(2) Die Dienstbezeichnung auf Schriftstücken, Siegeln usw. lautet:

„Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche
Deutschlands
Lutherisches Kirchenamt“.

Die Dienstbezeichnung wird ohne Zusätze (wie „Abteilung West“, „Berliner Stelle“ oder dergl.) geführt.

§ 3

(1) Der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes führt die Amtsbezeichnung „Präsident“. Er hat seinen Dienstsitz bis auf weiteres in Hannover. Das leitende Mitglied des Lutherischen Kirchenamtes in Berlin führt die Amtsbezeichnung „Vizepräsident“.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident sind der Kirchenleitung je für ihren Geschäftsbereich (§§ 5 und 6 dieser Geschäftsordnung) unmittelbar verantwortlich. Im Falle einer Behinderung vertreten sie sich gegenseitig.

(3) Das Lutherische Kirchenamt ist keine Kollegialbehörde, die in Sitzungen Beschlüsse faßt. Doch sollen der Präsident und der Vizepräsident an ihrem Dienstsitz mit den geistlichen und weltlichen Räten regelmäßig Dienstbesprechungen halten.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. Ueber eine Teilnahme an den Sitzungen der Bischofskonferenz entscheidet diese von Fall zu Fall. Kirchenleitung und Bischofskonferenz können auch die übrigen Sachbearbeiter des Lutherischen Kirchenamtes zum Vortrag über Fragen ihres Arbeitsgebietes heranziehen.

§ 4

(1) Die erforderliche Zahl von geistlichen und weltlichen Räten (Sachbearbeitern) im Lutherischen Kirchenamt wird von der Kirchenleitung berufen. Diese bestimmt, ob zunächst eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis stattfinden soll und wann eine feste Anstellung im Kirchenbeamtenverhältnis erfolgt.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident stellen je für ihren Geschäftsbereich die notwendigen Hilfskräfte im Rahmen des von der Generalsynode beschlossenen Stellenplanes an. Dem Leitenden Bischof ist vor jeder Anstellung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Personen, gegen die die Kirchenleitung ausdrücklich Bedenken erhebt, dürfen nicht angestellt werden.

§ 5

(1) Die laufenden Geschäfte, die die Gesamtheit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehen, werden am Dienstsitz des Präsidenten geführt. Hierzu gehören insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz, die Führung der Niederschriften, die Vorbereitung der Generalsynoden und die Geschäftsführung des kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes sowie des Spruchkollegiums (Artikel 14 und 15 der Verfassung).

(2) Am Dienstsitz des Präsidenten werden ferner die besonderen Angelegenheiten bearbeitet, die sich aus der Lage der Gliedkirchen in den drei Westzonen ergeben.

(3) Am Dienstsitz des Vizepräsidenten werden die besonderen Angelegenheiten bearbeitet, die sich aus der Lage der Gliedkirchen in der Ostzone ergeben, insbesondere die Durchführung gemeinsamer Aufgaben der lutherischen Gliedkirchen im Osten, die Förderung ihrer Angleichung aneinander und die Betreuung lutherischer Werke in der Ostzone, soweit deren Tätigkeit über den Rahmen einer Gliedkirche hinausgeht.

(4) Darüber hinaus werden am Dienstsitz des Vizepräsidenten grundsätzliche Fragen von allgemeiner Bedeutung für die gesamte Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands bearbeitet, soweit solche durch Beschluß der Kirchenleitung dem Vizepräsidenten zur Bearbeitung übertragen werden.

(5) Der Schriftverkehr des Lutherischen Kirchenamtes in Hannover mit den Gliedkirchen der Ostzone geht, abgesehen von der Uebersendung reiner Nachrichten und von eiligen Fällen, durch das Lutherische Kirchenamt in Berlin und umgekehrt. Beide Stellen unterrichten sich auch sonst gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten.

(6) In Zweifelsfällen entscheidet über die Verteilung der Geschäfte die Kirchenleitung nach Anhörung des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

(7) In der Kanzlei des Leitenden Bischofs werden die Geschäfte des Leitenden Bischofs gemäß Artikel 10 Absatz 3 und 4 der Verfassung geführt, ferner die Geschäfte des Deutschen Nationalkomitees im Lutherischen Weltbund. Der Präsident und der Vizepräsident des Lutherischen Kirchenamtes werden über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet.

§ 6

(1) Der von der Generalsynode für jedes Rechnungsjahr zu beschließende Haushaltsplan (Artikel 17 Absatz 1 der Verfassung) besteht aus einem Gesamtplan A und den Haushaltsvoranschlägen B und C für die Westzone bzw. die Ostzone. Die Kasse wird in Hannover und Berlin nach den Haushaltsvoranschlägen B und C getrennt geführt. Die Aufsicht über die Kasse ihres Geschäftsbereiches führen der Präsident bzw. der Vizepräsident selbständig. Die Rechnung wird alljährlich einheitlich abgelegt. Die Rechnungsprüfung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verfassung.

(2) Die Registratur wird in Hannover und Berlin für jeden Geschäftsbereich besonders geführt. Doch ist die Registraturordnung so einzurichten, daß der Aktenbestand ein übersichtliches Ganzes ergibt. Von allen wichtigen Schreiben, insbesondere von allen Rundschreiben, die für den Bereich der Westzonen ergehen, erhält die Registratur in Berlin Abschrift und umgekehrt. Abschrift ergeht in diesen Fällen ebenfalls an die Kanzlei des Leitenden Bischofs.

9.

Beschluß der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Lutherische Einigungswerk vom 3. Juni 1950.

Auf Antrag des Lutherischen Einigungswerkes (Allgemeine Evangelisch-Lutherische Konferenz) haben Bischofskonferenz und Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in den Sitzungen am 28. November und 1. Dezember 1949 gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke

zur Vereinigten Kirche vom 27. Januar 1949 folgenden

Beschluß über das Lutherische Einigungswerk

gefaßt, der hiermit verkündet wird:

Das Lutherische Einigungswerk (Allgemeine Evangelisch-Lutherische Konferenz), das sich die Stärkung der evangelisch-lutherischen Gesamtkirche in allen ihren Gliedern, Aemtern und Werken und die Vertretung und Wahrung der bekenntnisgemäßen reinen Lehre des Evangeliums, die Förderung und Beschützung der gemeinsamen kirchlichen Interessen, die Pflege der brüderlichen Gemeinschaft und die Unterstützung aller kirchlichen Werke, insbesondere der Werke brüderlicher Liebestätigkeit zur Aufgabe gesetzt hat, wird mit seinen angeschlossenen und betreuten Werken und Verbänden als Werk der Vereinigten Kirche anerkannt.

Die Vereinigte Kirche sichert dem Lutherischen Einigungswerk die in Artikel 7 der Verfassung vom 8. Juli 1948 allen lutherischen kirchlichen Werken versprochene Unterstützung erneut zu und empfiehlt das Lutherische Einigungswerk der Förderung und Fürbitte der Gliedkirchen.

München, den 3. Juni 1950.

Der Leitende Bischof
D. Meiser.

10.

Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung des Lutherischen Einigungswerkes vom 3. Juni 1950.

Gemäß § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche vom 27. Januar 1949 wird zur Durchführung des Beschlusses vom 3. Juni 1950 über die Stellung des Lutherischen Einigungswerkes im Einvernehmen mit diesem folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Lutherische Einigungswerk erkennt die Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche, wie sie in Artikel 1 Absatz 1 der Verfassung vom 8. Juli 1948 festgelegt sind, als verbindliche Grundlage seiner Arbeit an und weiß sich im gesamten Handeln an diese Grundlage gebunden

(2) Im Rahmen dieser Grundbestimmungen setzt es seine Arbeit nach seinen bestehenden Ordnungen fort.

§ 2

Das Lutherische Einigungswerk hält in seiner Arbeit ständig Fühlung mit den leitenden Organen der Vereinigten Kirche, insbesondere bleibt der hauptamtliche Generalsekretär, um Ueberschneidungen in der gemeinsamen Arbeit zu vermeiden, in ständiger Verbindung mit dem Lutherischen Kirchenamt.

§ 3

Vor der Bestellung leitender Persönlichkeiten oder der Einstellung hauptamtlicher Sachbearbeiter hat eine Verständigung des Einigungswerkes mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.

München, den 3. Juni 1950.

Der Leitende Bischof
D. Meiser.

11.

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950.

In Ausführung von Artikel 14 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 haben Generalsynode und Bischofskonferenz das nachfolgende Kirchengesetz unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Es wird ein Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands errichtet.

§ 2

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche ist zuständig:

1. zur Entscheidung

- a) aller sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergebenden Streitfragen, insbesondere über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen der Vereinigten Kirche und über ihr Verhältnis zu den Gesetzen und Verordnungen der Gliedkirchen,
- b) aller sich aus der Verfassung einer Gliedkirche ergebenden Streitfragen nach Maßgabe der Gesetzgebung dieser Gliedkirche oder der Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit;

2. zur Entscheidung

- a) über Verwaltungsstreitigkeiten zwischen der Vereinigten Kirche einerseits und ihren Gliedkirchen, den der Vereinigten Kirche nach Artikel 7 Absatz 4 der Verfassung unmittelbar angeschlossenen Gemeinden und den ihr nach dem Kirchengesetz vom 27. Januar 1949 angeschlossenen Werken andererseits,
- b) über Verwaltungsstreitigkeiten der Gliedkirchen, der der Vereinigten Kirche nach Artikel 7 Absatz 4 der Verfassung unmittelbar angeschlossenen Gemeinden und der ihr nach dem Kirchengesetz vom 27. Januar 1949 angeschlossenen Werken untereinander,

c) als Rechtsmittelinstanz oder als allein zuständige Instanz für Verwaltungsstreitigkeiten innerhalb der Gliedkirchen nach Maßgabe der Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit.

(2) Soll eine Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Kirche nach Absatz (1) Ziffer 1 b oder Ziffer 2 c durch Gesetze der Gliedkirchen begründet werden, so bedürfen diese Gesetze der Zustimmung der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

(3) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche erstattet Rechtsgutachten auf Antrag der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen.

(4) Soweit für die Entscheidung des Gerichtes Fragen des Bekenntnisses wesentlich sind, hat es vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Kirchenleitung beizuziehen. Die Kirchenleitung soll in grundsätzlichen Fragen vor ihrer Stellungnahme die gutachtliche Äußerung mindestens eines Hochschullehrers lutherischen Bekenntnisses einholen.

§ 3

Parteien vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche können sein:

- die Vereinigte Kirche,
- die Gliedkirchen,
- die nach Artikel 7 Absatz 4 der Verfassung unmittelbar angeschlossenen Gemeinden,
- die Werke der Vereinigten Kirche nach dem Kirchengesetz vom 27. Januar 1949,
- die Parteifähigen nach den gemäß § 2 Absatz (1) Ziffer 1 b und Ziffer 2 c erlassenen Gesetzen.

§ 4

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und je 7 geistlichen und weltlichen Mitgliedern, die nicht der Kirchenleitung oder dem Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Kirche angehören dürfen.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident müssen, die 7 weltlichen Mitglieder sollen rechtskundig sein.

(3) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Mitglieder beruft die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz auf die Dauer von 6 Jahren. Die gliedkirchliche Zusammensetzung der Vereinigten Kirche ist zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche entscheidet in Senaten, die mit dem Vorsitzenden und je einem geistlichen und weltlichen Mitglied besetzt sind.

(2) Der Präsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident, bildet die Senate nach Maßgabe der anhängig werdenden Sachen.

§ 6

(1) Der Leitende Bischof verpflichtet den Präsidenten und den Vizepräsidenten, der Präsident die Mitglieder auf ihren Dienst mit folgendem Gelöbniß:

Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Verfassungen, Gesetze und Ordnungen der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen achten und wahren und meine Entscheidungen ohne Ansehen der Person fällen werde.

Die Verpflichtung kann schriftlich erfolgen.

(2) Eine Vergütung wird im allgemeinen nicht gewährt. Die Kirchenleitung kann in besonderen Fällen eine solche zubilligen. Sie setzt auch die Höhe der Tagegelder und Reisekosten sowie die Entschädigung für entstandenen Dienstaufwand fest.

§ 7

(1) Das schriftliche Verfahren bildet die Regel. Doch kann jederzeit mündliche Verhandlung angeordnet werden.

(2) Dem Bericht liegt es ob, alle Sach- und Rechtsfragen erschöpfend zu klären. Die Parteien sind unbeschränkt zur Auskunftserteilung und zur Vorlage der Unterlagen verpflichtet.

(3) Soweit die Vereinigte Kirche nicht als Partei beteiligt ist, ist die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche zu hören.

(4) Im übrigen wird das Verfahren durch eine Verordnung geregelt, welche die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Präsidenten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts erläßt.

§ 8

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen erläßt die Kirchenleitung.

A n s b a c h , den 23. Juni 1950.

Der Leitende Bischof
D. Meiser.

Seite 34
(Leerseite)